

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 352/13 B

L 3 AS 115/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 1 AS 827/11 (SG Schleswig)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Flensburg,
Waldstraße 2, 24939 Flensburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem zuvor bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und Rechtsanwältin N. (H.) beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Aufhebung von Bescheiden, mit denen der Beklagte dem Kläger im Zeitraum vom 1.9.2008 bis 31.5.2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt hat, und die Erstattung der Leistungen in Höhe von 5218,41 Euro.
- 2 Der seit 2005 Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II beziehende Kläger zog im Jahre 2008 mit seiner Partnerin zusammen und heiratete diese im November 2008. Sie bewohnten eine im Eigentum der Ehefrau des Klägers stehende gemeinsame Wohnung und gaben an, über einen PKW im Wert von 4000 Euro sowie kleinere Sparbeträge zu verfügen. Im Rahmen eines Datenabgleichs gelangte dem Beklagten zur Kenntnis, dass die Ehefrau des Klägers und er Inhaber von Festgeldkonten mit Einlagen von insgesamt rund 26 000 Euro waren. Schlussendlich hob der Beklagte die Bewilligungsbescheide für den eingangs benannten Zeitraum gestützt auf § 45 SGB X auf und forderte 5218,41 Euro vom Kläger zurück. Im Widerspruchsverfahren (*Widerspruchsbescheid vom 27.7.2011*) war der Kläger, ebenso wie vor dem SG (*Gerichtsbescheid vom 3.11.2011*) und dem LSG (*Urteil vom 28.6.2013*), erfolglos. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, dass es sich bei dem Geld auf den Festgeldkonten nicht um Schonvermögen handele. Es komme auch nicht zu einer rechtswidrigen Mehrfachberücksichtigung des Vermögens dadurch, dass von dem Kläger und seiner Ehefrau insgesamt 17 575,14 Euro für den Zeitraum bis August 2011 zurückgefordert würden und damit der Betrag, der als verwertbarer Teil des Vermögens nach dem SGB II zu berücksichtigen sei, überschritten werde. Das SGB II kenne keinen fiktiven Vermögensverbrauch. Ebenso wenig komme es zu einer rechtswidrigen doppelten Inanspruchnahme durch die das Vermögen belastende Erstattungsforderung und der Forderung der Verwertung in der Gegenwart, weil das Leistungsbegehren ab dem 1.8.2011 abgelehnt worden sei. Auch seien die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Bewilligungsbescheide nach § 45 SGB X gegeben. Der Kläger habe zumindest grob fahrlässig unzutreffende Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gemacht.
- 3 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG und begehrt die Bewilligung von PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin N. zur Durchführung dieses Verfahrens. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hat bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Selbst wenn man jedoch annehmen wollte, die Rügen der fehlenden Auseinandersetzung des LSG mit den Fragen der Mehrfachanrechnung von Vermögen und der doppelten Inanspruchnahme, seien die von ihm als klärungsbedürftig befundenen Fragen, wäre die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Es fehlt an hinreichenden Darlegungen dazu, warum sich diese Fragen nicht bereits aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lassen.
- 7 So hat sich der erkennende Senat im Hinblick auf die Berücksichtigung einmaligen Einkommens mit dessen Verhältnis zum Verbrauch während des Verteilzeitraums und der Berücksichtigung bei der Bedarfsdeckung befasst. Er hat insoweit entschieden, dass bei rückwirkender Aufhebung einer Leistungsbewilligung nach dem SGB II wegen anfänglicher Rechtswidrigkeit aufgrund der Berücksichtigung einer einmaligen Einnahme im Verteilzeitraum, ein zwischenzeitlicher Verbrauch der zugeflossenen Mittel zu berücksichtigen sein könne (*BSG Urteil vom 10.9.2013 - B 4 AS 89/12 R - zur Veröffentlichung in SozR 4-4200 § 11 Nr 62 RdNr 31 vorgesehen*). Mit dieser Entscheidung hat der 4. Senat die Rechtsprechung des 14. Senats fortgeführt, der ebenfalls bei einer einmaligen Einnahme befunden hat, dass sie auch über einen Verteilzeitraum hinweg nur bedarfsmindernd berücksichtigt werden dürfe, soweit sie als bereites Mittel geeignet sei, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken (*vgl hierzu auch BSG Urteil vom 29.11.2012 - B 14 AS 33/12 R - BSGE 112, 229 = SozR 4-4200 § 11 Nr 57, RdNr 16 f mit Verweis auf § 34 SGB II*) und dabei darauf abgestellt, dass die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den nur normativen den Vorrang hätten (*BSG Urteil vom 29.11.2012 - B 14 AS 33/12 R - BSGE 112, 229 = SozR 4-200 § 11 Nr 57, RdNr 16 f mit Verweis auf § 34 SGB II*). Angesichts dessen hätte es in der Beschwerdebegründung der Auseinandersetzung damit bedurft, warum es bei der Berücksichtigung von Vermögen nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommen soll, also Vermögen dann nicht mehr dem Bedarf gegenüber gestellt werden können



soll, wenn es - obwohl tatsächlich noch vorhanden - schon zuvor der Bedarfsdeckung zugerechnet worden ist. Hieran mangelt es im konkreten Fall. Insoweit genügt es auch nicht, wenn der Kläger vorbringt, das Vermögen sei mit dem Rückforderungsanspruch belastet, sodass er nicht frei über das Vermögen verfügen könne. Auch hier hätte es der Darlegung bedurft, dass es durch die Entscheidung des BSG vom 15.4.2008 (*B 14 AS 27/07 R, juris-RdNr 44*) noch nicht höchstrichterlich geklärt sei, wann davon ausgegangen werden könne, dass die Belastung des Vermögens mit einer Forderung dieses unverwertbar mache. Im Übrigen befasst sich der Kläger hier auch nicht mit der abstrakten Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, sondern subsumiert ebenso wie mit dem Vortrag, der Beklagte habe rechtswidrig im Hinblick auf das Vermögen die Leistungsgewährung für die Zukunft abgelehnt, den Sachverhalt des konkreten Falles unter die seiner Ansicht nach zutreffende Rechtsauffassung.

- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung der Rechtsanwältin.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

